

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2217 –**

Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Geflüchtete mit Schutzstatus in Deutschland müssen jahrelang auf den Nachzug ihrer Partnerinnen und Partner, Eltern oder minderjährigen Kinder warten. Häufig haben Familien nur die finanziellen Mittel, um die Flucht einer Person zu bezahlen, oder der Fluchtweg ist zu gefährlich für Kinder und Frauen, weshalb diese zunächst in Herkunfts- oder Transitländern zurückbleiben. Anerkannte Flüchtlinge haben zwar das Recht, ihre engsten Angehörigen zu sich zu holen, aber in der Praxis stößt dies auf vielfältige Hürden. Den Fragestellerinnen und Fragestellern sind aus der Einzelfallberatung viele Fälle bekannt, in denen Geflüchtete, etwa aus Eritrea, Somalia oder Afghanistan, seit Jahren darum kämpfen, dass ihre Partnerinnen und Kinder zu ihnen nach Deutschland kommen können.

Ein zentrales Problemfeld beim Familiennachzug zu Flüchtlingen sind die langen Wartezeiten bei der Visumbeantragung. In Islamabad und Neu-Delhi, wo sich viele afghanische Geflüchtete um ein Visum zur Familienzusammenführung bemühen, betragen die Wartezeiten auf einen Termin Anfang März 2022 mehr als ein Jahr (Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann auf die Schriftliche Frage 70 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/894). In den Visastellen in Äthiopien, Kenia und Sudan, wo viele eritreische und somalische Geflüchtete ihre Visaverfahren durchlaufen, werden die Wartezeiten mittlerweile gar nicht mehr erfasst. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller dort vor der Visumbeantragung bei der Botschaft zunächst von der Internationalen Organisation für Migration kontaktiert würden, weshalb eine verlässliche Erfassung nicht möglich sei. Anfang 2020 hatten die Wartezeiten auf einen Termin in Addis Abeba 13 Monate, in Karthum 10 Monate und in Nairobi 14 Monate betragen (siehe die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/30793 und 19/18265). Nach der Erfahrung verschiedener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betragen die Wartezeiten auf einen Termin in der Region nach eigenen Angaben des Familienunterstützungsprogramms der IOM (Internationale Organisation für Migration) aktuell sogar bis zu zwei Jahre. So erhalte man in Äthiopien bei Registrierung auf der Warteliste von der IOM eine automatische Antwort-E-Mail, in der darüber informiert werde, dass man mit einer Wartezeit „bis zu 24 Monaten“ zu rechnen

habe. Auch unbegleitete Minderjährige sind diesen Wartezeiten ausgesetzt und erhalten in aller Regel keine Sondertermine.

Weitere Barrieren ergeben sich in den Familiennachzugsverfahren durch aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller überhöhte Anforderungen an vorzulegende Dokumente, etwa zum Nachweis der Identität oder der familiären Bindung. Besonders betroffen sind Geflüchtete aus Eritrea, von denen in der Regel erwartet wird, dass sie mit eritreischen Behörden, also dem Verfolgerstaat, Kontakt aufnehmen, um beispielsweise eine Geburtsurkunde zu beschaffen oder kirchliche Eheschließungen staatlich nachregistrieren und durch das eritreische Außenministerium überbeglaubigen zu lassen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/29014). Auch Geflüchtete aus Somalia begegnen besonderen Schwierigkeiten. Obwohl alle somalischen Identitätsdokumente, die nach dem 31. Januar 1991 ausgestellt oder verlängert worden sind, von deutschen Behörden nicht anerkannt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16699) und regelmäßig für Fälschungen gehalten werden, werden die Betroffenen aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unter Druck gesetzt, somalische Dokumente vorzulegen. Zum Teil ziehen sich die Verfahren über Monate oder gar Jahre hin, bis es endlich gelingt, den Anspruch auf ein Visum durchzusetzen. Manche Familien bleiben jedoch auf Dauer getrennt, weil sie letztlich an für sie nicht erfüllbaren Anforderungen scheitern.

Um diesem Problem zu begegnen, wurden die deutschen Auslandsvertretungen nach Auskunft der Bundesregierung seit Februar 2021 vermehrt darauf hingewiesen, auch nichtamtliche Nachweise für das Bestehen familiärer Verbindungen oder die Glaubhaftmachung der Identität entgegenzunehmen und zu prüfen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/30793). Nach Informationen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in der Praxis mit solchen Verfahren zu tun haben, ist es aber oftmals sehr stark von der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter abhängig, ob dies tatsächlich umgesetzt wird.

Im Jahr 2016 wurde zwischen der Internationalen Organisation für Migration und dem Auswärtigen Amt das sogenannte Familienunterstützungsprogramm (Family Assistance Programme, FAP) ins Leben gerufen. Ursprünglich diente es dazu, Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen bei der Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung zu beraten und sie bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen zu unterstützen. Mittlerweile führen einige FAP-Büros darüber hinaus die Antragsannahme durch (inklusive Zahlung der Visagebühren durch Antragstellerinnen und Antragsteller, Abnahme der Fingerabdrücke etc.) und übermitteln diese anschließend an die Auslandsvertretungen. Außerdem liegt es im Aufgabenbereich des FAP, Fälle zu identifizieren, die etwa aufgrund von besonderer Vulnerabilität prioritär behandelt werden müssen. Zu Beginn richtete sich das Angebot in erster Linie an Angehörige von syrischen Geflüchteten im Libanon, der Türkei, dem Irak und Jordanien. Im Jahr 2018 wurde das FAP auf weitere Herkunftsländer von Geflüchteten ausgeweitet, darunter Ägypten, Äthiopien, Sudan und Kenia. Während die Bundesregierung von positiven Erfahrungen mit dem FAP berichtet, kritisieren Nichtregierungsorganisationen, die Menschen im Familiennachzugsverfahren betreuen, dass es durch das FAP immer wieder zu Verfahrensverzögerungen komme (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20185).

1. Wie viele Anfragen bzw. Registrierungen für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug sind derzeit bei den deutschen Auslandsvertretungen anhängig (bitte Stichtag angeben und nach Auslandsvertretungen und soweit möglich nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug, Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen, Nachzug zu international Schutzberechtigten, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und für die letzten beiden Kategorien auch nach Staatsangehörigkeit differenzieren; bitte so darstellen wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/30793)?

Die Anzahl der am 15. Juni 2022 registrierten Terminanfragen zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden. An allen anderen Visastellen können Antragstellende ihre Termine selbst buchen. Soweit eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich war, ist sie in den Tabellen ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten innerhalb eines Jahres beim Familiennachzug bei zusätzlichen neuen Registrierungen die Wartelisten um 37 Prozent reduziert werden; beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlinge um 5 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der deutliche Anstieg der Zahl Schutzsuchender in der Europäischen Union 2021 auch in der seit Kurzem stark ansteigenden Zahl der Neuregistrierungen von Familienangehörigen subsidiärer Schutzbedürftiger spiegelt.

Auslandsvertretung	Anzahl der registrierten Terminanfragen für Visa zum Familiennachzug
Algier	112
Amman	175
Athen	20
Beirut (libanesische Staatsangehörige)	627
Beirut (syrische Staatsangehörige)	98 (Familiennachzug allgemein) 6.351 (Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen)
Chennai	164
Dhaka	1.120
Duschanbe	353
Eriwan	47
Islamabad	4.704
Kabul	3.630
Antragstellung in Islamabad	1.561
Antragstellung in New Delhi (Übernahme der Zuständigkeit durch Bo. Teheran, da New Delhi aus Afghanistan nicht erreichbar)	582
Teheran	
Istanbul	912
Türkische Staatsangehörige Drittstaater	22
Izmir	893
Jaunde	133
Kairo	188
Kiew	136
Lagos	1.568
Lima	51
Manila	5
Mexiko-Stadt	30
New Delhi	1.578

Auslandsvertretung	Anzahl der registrierten Terminanfragen für Visa zum Familiennachzug
Paris	132
Rabat	3.016
Sarajewo	1.842
Skopje	3.357
Teheran	1.472
Tiflis	53
Tirana	58
Tunis	2.369
Valletta	6

Zahl der registrierten Personen auf den Listen für den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen (Stand: 15. Juni 2022)*:

Auslandsvertretung	Personenzahl
Addis Abeba	2.374
Amman	407
Khartum	1.631
Nairobi	2.010

Zahl der registrierten Terminwünsche auf den Listen für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Stand 1. Juni 2022)*:

Auslandsvertretung	Anzahl der registrierten Terminanfragen
Beirut (syrische Staatsangehörige)	5.136
Istanbul	3.831
Kabul (Antragstellung in Teheran, bisher Neu-Delhi, oder Islamabad)	2.493
Erbil	1.972
Nairobi	1.480
Amman	942
Addis Abeba	551
Khartum	301
Teheran	234
Dubai	86
Übrige Auslandsvertretungen weltweit	568

* Die Listen können Doppel- und Fehlbuchungen enthalten. Die tatsächliche Zahl der registrierten Personen ist daher niedriger als angegeben.

- Wie viele Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten wurden 2021 und im bisherigen Jahr 2022 erteilt (bitte nach Status der Stammberechtigten sowie nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahlen der erteilten Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten können der Tabelle in der Anlage 1 entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2842 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

3. Welche Auslandsvertretungen arbeiten derzeit mit Terminwartelisten, und welche Auslandsvertretungen haben insbesondere bei der Vergabe von Terminen zur Beantragung nationaler Visa bzw. Visa zum Familiennachzug eine Terminwarteliste vorgeschaltet?

Neben den in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Auslandsvertretungen werden Termin-Wartelisten in einer oder mehrerer Visumkategorien auch noch an den Auslandsvertretungen in Bamako, Belgrad, Bischkek, Bogota, Colombo, Daressalam, Harare, Jakarta, Laibach, Nur-Sultan, Peking, Podgorica und Pristina geführt.

4. Wie waren zuletzt die Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den Auslandsvertretungen, in denen Terminwartelisten geführt werden (bitte die Wartezeiten in Wochen angeben und soweit möglich nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug, Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen, Nachzug zu international Schutzberechtigten, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und für die letzten beiden Kategorien auch nach Staatsangehörigkeit differenzieren)?

Die zum 15. Juni 2022 vorliegenden Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung eines Visums auf Familiennachzug kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Soweit eine Differenzierung im Sinne der Fragestellung möglich war, ist sie in den Tabellen ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Zahl der Auslandsvertretungen mit Wartezeiten von über einem Jahr von sieben auf vier gesenkt werden.

Auslandsvertretung	Wartezeit in Wochen
Algier	10,5
Amman	13
Athen	3
Beirut (libanesische Staatsangehörige)	6-15
Beirut (syrische Staatsangehörige)	12-16 (Allgemeine Familienzusammenführung) Über 1 Jahr (Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen)
Chennai	3
Dhaka	28
Duschanbe	2,5
Eriwan	9-14
Islamabad	Über 1 Jahr
Kabul (Antragstellung in Islamabad/ New Delhi, jetzt übergegangen auf Tehe- ran)	Über 1 Jahr
Istanbul (türkische Staatsangehörige)	13
Istanbul (Drittstaater)	5
Izmir	20
Jaunde	7
Kairo	4
Kiew	Visastelle zur Zeit geschlossen
Lagos	Über 1 Jahr

Auslandsvertretung	Wartezeit in Wochen
Lima	12
Manila	3
Mexiko-Stadt	5-7
New Delhi	20
Paris	12-16
Rabat	45
Sarajewo	20
Skopje	32
Teheran	16
Tiflis	7
Tirana	16
Tunis	33
Valletta	11

5. Welche zumindest ungefähren Angaben kann die Bundesregierung zu den Wartezeiten auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung in den Botschaften in Khartum, Nairobi und Addis Abeba machen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3, 3b und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29014 wird verwiesen.

6. Sind mehrmonatige Wartezeiten oder Wartezeiten über ein Jahr auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug aus Sicht der Bundesregierung zumutbar, auch vor dem Hintergrund des hohen Guts, das das Menschenrecht auf Familie darstellt, sowie der sich aus der Familiennachzugsrichtlinie 2003/86/EG ergebenden Verpflichtungen, und was unternimmt sie, um überlange Wartezeiten zu reduzieren?
7. Sind mehrmonatige Wartezeiten oder Wartezeiten über ein Jahr auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug aus Sicht der Bundesregierung (unbegleiteten) Minderjährigen zumutbar?

Inwieweit hält die Bundesregierung dies für vereinbar mit dem nach der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohl und dem für Familienzusammenführungen geltenden Beschleunigungsgebot?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Das Auswärtige Amt ist bemüht, die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, auch mit Blick auf geltende nationale und internationale rechtlichen Vorgaben zum besonderen Schutz der Familie und von Kindern. Dies geschieht unter anderem durch eine Priorisierung der Terminvergabe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hinsichtlich der vom Auswärtigen Amt weiterhin ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung von Terminwartezeiten wird auf die Antwort zu Frage 5 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/30793 verwiesen. Darüber hinaus pilotiert das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat an neun Auslandsvertretungen die Auslagerung der Annahme von Visumanträgen zum Familiennachzug an externe Dienstleister. Seit Beginn des Pilotprojekts konnten über 3 000 Visumanträge zur Familienzusammenführung von externen Dienstleistern angenommen werden.

8. Wie weit sind die Pläne gediehen, ein vollständig onlinegestütztes Visumverfahren anzubieten, um alle antragsbegründenden Unterlagen papierlos bearbeiten zu können, wie dies in der Antwort auf die Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/30797 angekündigt wurde?

Das Auslandsportal (<https://digital.diplo.de>), über das Visa online beantragt werden können, hat am 20. Juni 2022 seinen Pilotbetrieb aufgenommen. In den Auslandsvertretungen Belgrad und Kalkutta können Fachkräfte ab sofort das Visum für die Blaue Karte (Europäische Union) online beantragen und zugehörige Dokumente hochladen. Nach erfolgreicher Pilotphase werden schnellstmöglich weitere Visumarten und Auslandsvertretungen hinzukommen.

9. Welche Stellenaufwüchse und Stellenreduktionen hat es in deutschen Auslandsvertretungen im Bereich der Visabearbeitung seit 2021 gegeben (bitte nach Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die Stellenaufwüchse und -reduktionen können der Tabelle in der Anlage 2 entnommen werden.* Besonders belastete Visastellen werden außerdem regelmäßig über flexibilisierte Personaleinsätze temporär verstärkt, so zum Beispiel die Visastellen der Botschaft Islamabad und des Generalkonsulats Karachi seit Machtübernahme der Taliban in Afghanistan mit insgesamt 24 Personen.

10. Wie ist das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) derzeit personell ausgestattet, und welche Pläne für einen weiteren personellen Aufbau des BfAA gibt es ggf. (bitte mit Daten auflisten)?
 - a) Wie viele Beschäftigte des BfAA sind momentan für die Bearbeitung von Visumanträgen zum Familiennachzug zuständig?

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) sind aktuell in der Abteilung für Visa 24 Stellen für Entscheiderinnen und Entscheider besetzt. Drei davon sind für die Unterstützung besonders belasteter Auslandsvertretungen im Bereich Familiennachzug zum Schutzberechtigten vorgesehen. Außerdem ist die schnelle Besetzung der dem BfAA im Haushaltsplan 2022 zusätzlich zugewiesenen Stellen vorgesehen. Es wird eine gesonderte Arbeitseinheit für Anträge zum Familiennachzug eingerichtet.

- b) Welche Auslandsvertretungen verlagern derzeit Visumanträge zum Familiennachzug zur Bearbeitung ans BfAA?

Insgesamt verlagern derzeit bis zu 25 Auslandsvertretungen Visumanträge der Kategorien Fachkräfteeinwanderung sowie dazugehörigem Familiennachzug an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA). Die Verlagerung von Visumanträgen zum Familiennachzug zu eritreischen und somalischen Schutzberechtigten an das BfAA erfolgt durch die Auslandsvertretungen Addis Abeba, Khartum und Nairobi.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2842 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- c) Sind an die Fragestellerinnen und Fragesteller aus der anwaltlichen und Beratungspraxis herangetragene Informationen zutreffend, wonach die beim BfAA für die Bearbeitung von Familiennachzugsanträgen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder abgezogen wurden oder werden sollen, weil sie für anderweitige Ukraine-bezogene Aufgaben eingesetzt würden?

Diese Informationen sind nichtzutreffend.

11. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits möglich, bei den Goethe-Instituten Onlinesprachprüfungen abzulegen (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/30793), und wenn ja, in welchem Umfang wird davon nach Kenntnis der Bundesregierung Gebrauch gemacht, und wenn nein, wann ist mit einer Realisierung dieses Angebots zu rechnen?

Das Goethe-Institut arbeitet an der Einführung von fernüberwachten Online-sprachprüfungen und plant im Rahmen eines Pilotprojekts für das Niveau A1 deren Einführung ab November 2022 in Serbien.

12. Ist die aus der anwaltlichen Praxis an die Fragestellerinnen und Fragesteller herangetragene Information zutreffend, dass das Auswärtige Amt die weitere Terminvergabe und die damit einhergehende Antragsannahme für Visaverfahren beim Familiennachzug zu Flüchtlingen bzw. Schutzberechtigten vorübergehend gestoppt hat, und wenn ja, wie wird dies begründet und gerechtfertigt, angesichts der ohnehin bereits überaus langen Wartezeiten im Familiennachzugsverfahren (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wann ist mit einer Wiederaufnahme der Terminvergabe und Annahme von Visumanträgen in Familiennachzugsverfahren zu rechnen?

Die Zahl der verfügbaren Termine zur Antragsannahme richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Bearbeitungskapazitäten an der jeweiligen Visastelle oder, im Fall der Verlagerung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, nach den dortigen Bearbeitungskapazitäten und unterliegt daher laufend Schwankungen. Wegen Engpässen und Bearbeitungsrückständen an der deutschen Botschaft in Addis Abeba und im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten musste die Antragsannahme von Visaanträgen zum Familiennachzug zu Flüchtlingen oder Schutzberechtigten an der deutschen Botschaft in Addis Abeba vorübergehend unterbrochen werden.

13. Ist es nach wie vor zutreffend, dass nichtamtliche Nachweise zur Glaubhaftmachung der Identität oder familiären Bindung beim Familiennachzug zu Flüchtlingen berücksichtigt bzw. anerkannt werden, wenn die Beschaffung amtlicher Dokumente nicht möglich oder zumutbar ist, wie dies in der Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/30793 dargestellt wurde?
- a) Welche nichtamtlichen bzw. alternativen Nachweise werden in solchen Fällen akzeptiert (bitte auflisten)?

Die Fragen 13 und 13a werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29014 verwiesen.

- b) Wie hat die Bundesregierung die deutschen Auslandsvertretungen, das BfAA und IOM FAP ab Februar 2021 über diese Vorgehensweise informiert (vgl. ebd.), und welche internen Vorgaben oder Weisungen gibt es hierzu (bitte einzeln mit Datum auflisten)?

Das Auswärtige Amt hat die betroffenen Auslandsvertretungen mit Weisung vom 22. Februar 2021, 12. Mai 2021 (inzwischen aufgehoben), 20. Juli 2021 sowie 28. März 2022 weiter sensibilisiert und ihnen Handlungsanweisungen gegeben, die eine einheitliche Vorgehensweise und Prüfung ermöglichen sollen.

- c) Wie wird im Auswärtigen Amt und in den deutschen Auslandsvertretungen sichergestellt, dass alle mit der Antragsannahme und der Bearbeitung von Familiennachzugsvisa betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der im Rahmen des IOM FAP eingesetzten) diese Informationen, Vorgaben oder Weisungen zur Kenntnis nehmen und in ihrer Praxis berücksichtigen, vor dem Hintergrund, dass es nach Aussage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sehr stark vom zuständigen Mitarbeiter abhängig ist, ob tatsächlich alternative Nachweise gelten gelassen werden und die Praxis insgesamt sehr uneinheitlich sei?

Bei der Visumbearbeitung werden nur Personen eingesetzt, die die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und die entsprechend Konsulargesetz für konsularische Leistungen erforderlichen Fähigkeiten für eine sachgemäße Erledigung der ihnen anzuvertrauenden Amtsgeschäfte besitzen. Dieser Personenkreis wird außerdem in regelmäßigen Fortbildungen sowie anlassbezogenen Informationen und Weisungen zu einer einheitlichen Praxis angehalten und für jeweils aktuelle neue Herausforderungen sensibilisiert.

- d) Was unternimmt die Bundesregierung gegebenenfalls, um hier Abhilfe zu schaffen und zu einer transparenten und einheitlichen Bearbeitung von Visaanträgen beim Familiennachzug zu Flüchtlingen bzw. Schutzberechtigten zu kommen?

Grundsätzlich sind Antragstellende nach § 82 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihre Belange unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Auslandsvertretungen bieten auf ihren Webseiten Merkblätter an, aus denen sich die Unterlagen ergeben, die in der Regel für einen Nachweis geeignet sind. Den Antragstellenden ist aber unbenommen, bei Antragseinreichung neben den eigentlichen amtlichen Identitätsdokumenten und Personenstandsunterlagen auch weitere Unterlagen mit einzureichen. Da es auf eine Gesamtschau der Plausibilität des Sachvortrags ankommt, ist eine schematische Lösung ausgeschlossen.

14. Wie wird im Auswärtigen Amt und in den Auslandsvertretungen sichergestellt, dass das Kindeswohl minderjähriger Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Rahmen der Entscheidungsfindung im Einklang mit den Vorgaben Internationalen und Europäischen Rechts vorrangig berücksichtigt wird?

Die Auslandsvertretungen wenden bei der Entscheidung über Visumanträge das geltende Recht in der Ausprägung, die es durch die Rechtsprechung erhalten hat, an. Dabei spielt das Kindeswohl insbesondere bei der Ausübung etwaigen eingeräumten Ermessens eine wichtige Rolle. Soweit erforderlich gibt das Auswärtige Amt über Weisungen und Informationen an die Auslandsvertretungen zu beachtende Grundsätze und Rechtsprechung bekannt.

15. Wie viele Visaanträge bzw. Anträge auf Visa zum Familiennachzug wurden 2021 und im bisherigen Jahr 2022 an den deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und in Kenia gestellt, und wie wurden die Anträge beschieden (bitte so darstellen wie in den Anlagen 1 und 2 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/29014 und beim Familiennachzug nach Art des Aufenthaltstitels des Stammberechtigten sowie nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug, Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen differenzieren)?

Die Zahlen der an den Botschaften Addis Abeba, Khartum und Nairobi in den Jahren 2021 und 2022 bearbeiteten Visumanträge sowie die Zahlen der erteilten Visa können der Tabelle in Anlage 3 entnommen werden.* Die nach dem Schutzstatus der stammberechtigten Person aufgeschlüsselten Zahlen zum Familiennachzug können der Tabelle in Anlage 4 entnommen werden.*

16. In welchem Umfang wurden 2021 und im bisherigen Jahr 2022 nach einer Klageerhebung Visa zum Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen erteilt (bitte auch solche Fälle berücksichtigen, in denen Visa infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder auch nach Klagerücknahme gegen Zusicherung der Behörde einer Visumserteilung erteilt wurden)?

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

17. Gibt es in den Visastellen deutscher Botschaften nach wie vor Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie, und falls ja, welche (bitte nach Standorten auflisten)?

Neben der deutschen Botschaft in Pjöngjang, die weiterhin geschlossen ist, ist der Dienstbetrieb an den deutschen Auslandsvertretungen in der Volksrepublik China weiterhin stark eingeschränkt.

In mehreren Visastellen ist der Publikumsverkehr noch leicht eingeschränkt und/oder aus Abstandsgründen die Kapazität im Warteraum reduziert (Bamako, Havanna, Mexiko-Stadt, Pristina, Tunis, Sao Paolo, Edinburgh). An einigen Auslandsvertretungen ist das Terminangebot an der Visastelle und/oder beim externen Dienstleister zur Annahme von Visumanträgen leicht reduziert (Izmir, Istanbul, Kuala Lumpur, Panama, Tiflis, Chennai, Colombo).

Darüber hinaus arbeiten die Lokalbeschäftigten an der Visastelle der Botschaft Aschgat weiterhin in A/B-Teams.

18. Wie viele FAP-Büros unterhält die IOM derzeit, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort beschäftigt (bitte jeweils nach Standorten auflisten)?

Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IOM FAP seit 2020 entwickelt (bitte nach Jahren und Standorten auflisten)?

Das Familienunterstützungsprogramm (FAP) besteht zurzeit aus acht FAP-Büros an den Standorten Addis Abeba, Beirut, Berlin, Erbil, Istanbul, Kabul, Khartum und Nairobi. Das FAP Büro Kabul wird aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan virtuell aus Berlin und Istanbul betrieben, sodass die Anzahl der Mitarbeitenden geringer ausfällt

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2842 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Bis Ende 2021 wurde in Amman ein FAP Büro betrieben. Dieses wurde 2022 auf einen Focal Point, der vor Ort in eingeschränktem Maß Antragstellende unterstützt, verkleinert. Bis Ende 2020 unterstützte ein Focal Point Antragstellende in Kairo, dieser wurde aufgrund sinkender Antragszahlen geschlossen. Die Zahl der am jeweiligen Standort beschäftigten Mitarbeitenden sowie die Entwicklung seit 2020 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

FAP-Büro	Zahl der Mitarbeitenden		
	2020	2021	2022
Addis Abeba	12	12	15
Beirut	19	19	18
Berlin	7	7	9
Erbil	15	17	19
Istanbul	10	14	17
Kabul	14	18	6
Khartum	9	10	10
Nairobi	14	14	15
Focal Point Amman	6	4	1
Focal Point Kairo	1	0	0
Globales Management/IT	6	7	6

19. In welchen FAP-Büros findet neben der Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern auch die gesamte Antragsannahme zur Weiterleitung an die Botschaft statt, welche Erfahrungen gibt es mit dieser Praxis, und inwieweit ist geplant, diese auf weitere FAP-Standorte auszuweiten?

An den FAP Büros in Addis Abeba, Beirut, Erbil, Khartum und Nairobi werden Anträge zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten inklusive der biometrischen und alphanumerischen Daten angenommen und an die jeweils zuständige Auslandsvertretung weitergeleitet. Verhandlungen zur Ausstattung weiterer Standorte werden derzeit geführt.

Die Erfahrungen mit dieser Praxis sind sehr positiv. Die Antragstellenden werden bei der Zusammenstellung und Beschaffung der notwendigen Unterlagen unterstützt. Zudem müssen sie nur an einer Stelle vorsprechen und nicht Termine bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und Visastelle wahrnehmen.

Die Schalterkapazitäten der Auslandsvertretungen werden durch die Antragsannahme bei IOM entlastet. Da IOM die Anträge auf Vollständigkeit vorprüft, entfallen zudem aufwändige und zeitraubende Nachforderungen. Auf diese Weise kann das Visumverfahren maßgeblich beschleunigt werden.

20. Ist der Bundesregierung die Kritik von Nichtregierungsorganisationen bekannt, dass das IOM FAP Visaverfahren beim Familiennachzug zu Flüchtlingen zum Teil verzögere oder sogar den Zugang zum förmlichen Verfahren blockiere, weil nicht alle notwendigen Dokumente vorlägen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20185), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, gerade vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung durch das IOM FAP eingerichtet wurde, um Familiennachzugsverfahren zu beschleunigen (ebd.)?

21. Wird Antragstellerinnen und Antragstellern beim FAP mitgeteilt, dass sie darauf bestehen können, dass ihr Visumantrag an die zuständige Botschaft weitergeleitet wird, auch wenn die Unterlagen noch nicht vollständig sind, und wenn ja, auf welchem Wege?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/20185 wird verwiesen.

22. Wie viele Familienangehörige von in Deutschland anerkannten Flüchtlingen haben seit 2020 die Unterstützung durch das IOM FAP in Anspruch genommen (bitte nach Standorten und Jahren differenzieren)?

Die Zahl der Personen, die an den jeweiligen Standorten FAP-Unterstützungsleistungen durch persönliche Vorsprache in Anspruch genommen haben, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach dem Schutzstatus der Referenzperson erfolgt nicht.

Das FAP-Büro Berlin unterstützt hauptsächlich die in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten Referenzpersonen.

FAP Büro	Zahl der durch FAP unterstützen Personen		
	2020	2021	2022
Addis Abeba	4.416	7.295	2.239
Amman	2.269	1.601	489
Beirut	3.699	5.202	2.721
Erbil	9.361	15.172	7.088
Istanbul	2.443	4.520	2.323
Kabul	2.035	2.812	*)
Kairo	169	-	-
Khartum	1.924	2.707	1.310
Nairobi	6.805	5.793	2.150

*) Keine Daten für virtuelle Unterstützung.

Erteilte Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen

Land	Auslandsvertretung	2021	2022 (Stand 14.06.2022)
Libanon	Beirut (SYR)	2.713	1.458
Äthiopien	Addis Abeba	1.021	296
Türkei	Istanbul	1.013	624
Irak	Erbil	796	410
Iran	Teheran	761	410
Türkei	Ankara	644	170
Pakistan	Islamabad (AFG)	505	236
Kenia	Nairobi	481	286
Sudan	Khartum	369	80
Pakistan	Karachi	198	114
Gesamt Weltweit		9.891	4.527

Erteilte Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Land	Auslandsvertretung	2021	2022 (Stand 14.06.2022)
Libanon	Beirut (SYR)	2.289	1.669
Irak	Erbil	1.319	746
Türkei	Istanbul	817	669
Kenia	Nairobi	648	238
Pakistan	Islamabad (AFG)	172	48
Jordanien	Amman	147	35
Äthiopien	Addis Abeba	82	21
Saudi-Arabien	Riad	67	5
Irak	Bagdad	61	14
Tunesien	Tunis	49	14
Gesamt Weltweit		5.958	3.656

* bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Anlage 2 zu Frage 9

Auslandsvertretung	Dienstposten aufwuchs bzw. - reduktion vom 01.01.2021 bis 14.06.2022
Botschaft Abidjan	0
Botschaft Abuja	0
Botschaft Accra	1
Botschaft Addis Abeba	1
Botschaft Algier	0
Botschaft Amman	0
Botschaft Ankara	2
Botschaft Antananarivo	0
Botschaft Aschgabat	0
Botschaft Athen	0
Botschaft Bagdad	2
Botschaft Baku	0
Botschaft Bamako	0
Botschaft Bangkok	0
Botschaft Beirut	0
Botschaft Belgrad	0
Botschaft Bern	0
Botschaft Bischkek	0
Botschaft Bogotá	0
Botschaft Buenos Aires	0
Botschaft Caracas	-1
Botschaft Chisinau	0
Botschaft Colombo	0
Botschaft Conakry	0
Botschaft Cotonou	1
Botschaft Dakar	0
Botschaft Daressalam	1
Botschaft Dhaka	1
Botschaft Doha	0
Botschaft Dublin	1
Botschaft Duschanbe	0
Botschaft Eriwan	0
Botschaft Gaborone	-1
Botschaft Guatemala-Stadt	0
Botschaft Hanoi	0
Botschaft Harare	0
Botschaft Havanna	0
Botschaft Islamabad	1
Botschaft Jakarta	0
Botschaft Jaunde	0
Botschaft Kabul	-2
Botschaft Kairo	1
Botschaft Kampala	0
Botschaft Kathmandu	0
Botschaft Khartum	0
Botschaft Kiew*	6
Botschaft Kigali	0
Botschaft Kingston	0

Botschaft Kinshasa	0
Botschaft Kuala Lumpur	0
Botschaft Kuwait	1
Botschaft La Paz	0
Botschaft Laibach	0
Botschaft Lima	0
Botschaft Lomé	0
Botschaft London	2
Botschaft Luanda	0
Botschaft Lusaka	0
Botschaft Madrid	0
Botschaft Managua	0
Botschaft Manama	0
Botschaft Manila	1
Botschaft Maputo	0
Botschaft Maskat	0
Botschaft Mexiko-Stadt	1
Botschaft Minsk	-1
Botschaft Montevideo	0
Botschaft Moskau	0
Botschaft Nairobi	0
Botschaft New Delhi***	0
Botschaft Nikosia	0
Botschaft Nouakchott	0
Botschaft Nur-Sultan	0
Botschaft Oslo	0
Botschaft Ouagadougou	0
Botschaft Panama	0
Botschaft Peking	0
Botschaft Phnom Penh	0
Botschaft Pjöngjang**	0
Botschaft Podgorica	0
Botschaft Prag	0
Botschaft Pressburg	0
Botschaft Pretoria	0
Botschaft Pristina	6
Botschaft Quito	0
Botschaft Rabat	2
Botschaft Rangun	0
Botschaft Riad	0
Botschaft Rom	0
Botschaft San José	0
Botschaft San Salvador	0
Botschaft Santiago de Chile	-1
Botschaft Santo Domingo	0
Botschaft Sarajewo	2
Botschaft Seoul	0
Botschaft Singapur	0
Botschaft Skopje	0
Botschaft Sofia	0
Botschaft Stockholm	0
Botschaft Taschkent	0
Botschaft Teheran	5
Botschaft Tel Aviv	0
Botschaft Tiflis	0
Botschaft Tirana	2
Botschaft Tokyo	0

Botschaft Tripolis	0
Botschaft Tunis	0
Botschaft Ulan Bator	1
Botschaft Valletta	0
Botschaft Vientiane	0
Botschaft Warschau	0
Botschaft Washington	0
Botschaft Wellington	1
Botschaft Wilna	0
Botschaft Windhuk	0
Botschaft Zagreb	0
Deutsches Institut Taipei	0
Generalkonsulat Almaty	0
Generalkonsulat Amsterdam (Außenstelle)	0
Generalkonsulat Atlanta	0
Generalkonsulat Bangalore***	-2
Generalkonsulat Boston	0
Generalkonsulat Chengdu	0
Generalkonsulat Chennai***	1
Generalkonsulat Chicago	0
Generalkonsulat Djidda	0
Generalkonsulat Dubai	0
Generalkonsulat Edinburgh	0
Generalkonsulat Erbil	1
Generalkonsulat Ho-Chi- Minh-Stadt	0
Generalkonsulat Hongkong	1
Generalkonsulat Houston	0
Generalkonsulat Istanbul	0
Generalkonsulat Izmir	0
Generalkonsulat Jekaterinburg	0
Generalkonsulat Kaliningrad	0
Generalkonsulat Kalkutta***	0
Generalkonsulat Kanton	1
Generalkonsulat Kapstadt	0
Generalkonsulat Karachi	1
Generalkonsulat Lagos	1
Generalkonsulat Los Angeles	0
Generalkonsulat Miami	0
Generalkonsulat Mumbai***	6
Generalkonsulat New York	-1
Generalkonsulat Nowosibirsk	0
Generalkonsulat Osaka- Kobe	0

Generalkonsulat Rio de Janeiro	0
Generalkonsulat Sao Paulo	0
Generalkonsulat Shanghai	-1
Generalkonsulat Shenyang	0
Generalkonsulat St. Petersburg	0
Generalkonsulat Sydney	0
Generalkonsulat Toronto	0
Vertretungsbüro Ramallah	0
Gesamtergebnis	44

* derzeit mit

eingeschränktem

Dienstbetrieb ohne RK/Visa

** Dienstgeschäfte derzeit pandemiebedingt ausgesetzt

*** Zentralisierung der Bearbeitung von Schengen-Visa in Mumbai

Äthiopien: Addis Abeba		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	23	72	256	356	707
	bearbeitet	24	81	281	545	931
Nationale Visa	erteilt	279	322	500	552	1.653
	bearbeitet	412	531	662	619	2.224
Familiennachzug	erteilt	205	229	363	506	1.303
	bearbeitet	324	425	510	556	1.815
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	77	101	140	150	468
	bearbeitet	125	171	198	170	664
davon Kindernachzug	erteilt	127	127	220	355	829
	bearbeitet	198	251	309	385	1.143
davon Elternnachzug	erteilt	1	1	3	1	6
	bearbeitet	1	2	3	1	7
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	0	1	0	0	1
FZ Eritrea	erteilt	140	171	282	443	1.036
	bearbeitet	238	345	409	484	1.476

Sudan: Khartum		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	18	15	88	62	183
	bearbeitet	22	23	123	107	275
Nationale Visa	erteilt	170	172	198	118	658
	bearbeitet	269	244	268	143	924
Familiennachzug	erteilt	145	133	149	85	512
	bearbeitet	242	195	206	105	748
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	98	90	96	58	342
	bearbeitet	163	132	144	73	512
davon Kindernachzug	erteilt	36	37	39	18	130
	bearbeitet	62	51	43	23	179
davon Elternnachzug	erteilt	11	6	14	9	40
	bearbeitet	12	11	18	9	50
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	5	1	1	0	7
FZ Eritrea	erteilt	83	66	87	50	286
	bearbeitet	158	104	122	61	445

Kenia: Nairobi		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	64	129	439	488	1.120
	bearbeitet	77	161	526	667	1.431
Nationale Visa	erteilt	365	430	1.049	781	2.625
	bearbeitet	483	530	1.168	937	3.118
Familiennachzug	erteilt	274	295	553	379	1.501
	bearbeitet	368	364	620	470	1.822
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	64	68	108	92	332
	bearbeitet	76	87	115	118	396
davon Kindernachzug	erteilt	175	211	415	266	1.067
	bearbeitet	228	241	433	321	1.223
davon Elternnachzug	erteilt	25	10	22	11	68
	bearbeitet	39	16	35	12	102
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	10	6	8	10	34
	bearbeitet	25	20	37	19	101
FZ Eritrea	erteilt	1	9	9	7	26
	bearbeitet	2	9	9	8	28

Äthiopien: Addis Abeba		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	300	620	0	0	920
	bearbeitet	371	761	0	0	1.132
Nationale Visa	erteilt	272	277	0	0	549
	bearbeitet	403	348	0	0	751
Familiennachzug	erteilt	193	190	0	0	383
	bearbeitet	300	248	0	0	548
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	77	70	0	0	147
	bearbeitet	116	101	0	0	217
davon Kindernachzug	erteilt	112	120	0	0	232
	bearbeitet	175	147	0	0	322
davon Elternnachzug	erteilt	4	0	0	0	4
	bearbeitet	9	0	0	0	9
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	0	0	0	0	0
FZ Eritrea	erteilt	129	138	0	0	267
	bearbeitet	205	165	0	0	370

Sudan: Khartum		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	118	149	0	0	267
	bearbeitet	175	208	0	0	383
Nationale Visa	erteilt	115	95	0	0	210
	bearbeitet	201	143	0	0	344
Familiennachzug	erteilt	67	62	0	0	129
	bearbeitet	145	96	0	0	241
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	47	45	0	0	92
	bearbeitet	114	65	0	0	179
davon Kindernachzug	erteilt	17	14	0	0	31
	bearbeitet	28	27	0	0	55
davon Elternnachzug	erteilt	3	2	0	0	5
	bearbeitet	3	3	0	0	6
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	1	0	0	1
	bearbeitet	0	1	0	0	1
FZ Eritrea	erteilt	34	29	0	0	63
	bearbeitet	64	45	0	0	109

Kenia: Nairobi		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	555	974	0	0	1.529
	bearbeitet	733	1.189	0	0	1.922
Nationale Visa	erteilt	614	551	0	0	1.165
	bearbeitet	753	643	0	0	1.396
Familiennachzug	erteilt	441	262	0	0	703
	bearbeitet	540	322	0	0	862
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	89	70	0	0	159
	bearbeitet	110	85	0	0	195
davon Kindernachzug	erteilt	314	178	0	0	492
	bearbeitet	376	220	0	0	596
davon Elternnachzug	erteilt	21	12	0	0	33
	bearbeitet	25	13	0	0	38
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	17	2	0	0	19
	bearbeitet	29	4	0	0	33
FZ Eritrea	erteilt	8	10	0	0	18
	bearbeitet	8	10	0	0	18

Äthiopien: Addis Abeba		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	3	1	1	3	8
	bearbeitet	4	5	2	3	14
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	133	182	294	412	1.021
	bearbeitet	219	344	422	453	1.438
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	15	4	17	46	82
	bearbeitet	34	28	28	46	136

Sudan: Khartum		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	1	4	1	6
	bearbeitet	1	1	4	1	7
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	113	88	108	60	369
	bearbeitet	191	137	152	73	553
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	6	9	14	0	29
	bearbeitet	17	17	17	5	56

Kenia: Nairobi		2021				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	3	0	2	0	5
	bearbeitet	3	0	2	0	5
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	61	81	240	99	481
	bearbeitet	105	101	281	146	633
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	120	130	202	196	648
	bearbeitet	144	156	216	208	724

Äthiopien: Addis Abeba		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal			Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	0			0
	bearbeitet	2	0			2
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	152	144			296
	bearbeitet	225	184			409
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	14	7			21
	bearbeitet	35	14			49

Sudan: Khartum		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal			Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	0			0
	bearbeitet	1	0			1
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	39	41			80
	bearbeitet	84	64			148
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	10	0			10
	bearbeitet	30	5			35

Kenia: Nairobi		2022 (Stand 14.06.2022)				
		1. Quartal	2. Quartal			Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	0			0
	bearbeitet	0	0			0
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	178	108			286
	bearbeitet	246	135			381
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	167	71			238
	bearbeitet	179	83			91

